

§§ 6, 7

(gegenstandslos)

Anm.: Die §§ 6, 7 sind durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408) gegenstandslos geworden.

19

Reichsabgabenordnung

Vom 22. Mai 1931

(RGL. I S. 161)

— Auszug —

Dritter Teil

Strafrecht und Strafverfahren

ERSTER ABSCHNITT

STRAFRECHT

§ 391

Das Strafgesetzbuch gilt, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

§ 392

(1) Steuervergehen im Sinne dieses Gesetzes sind strafbare Verletzungen von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen.

(2) Steuervergehen (Zollvergehen) sind auch der Bann\*bruch und eine Begünstigung, die einer Person, die ein Steuervergehen begangen hat, gewährt wird.

§ 393

Wenn in Betrieben von juristischen Personen oder Personen Vereinigungen Steuervergehen begangen wer-